



Trachten-/Trachtenfonds- Reglement

Stand Februar 2019

I. Grundsätzliches

Art. 1 Sinn und Zweck des Reglements

Dieses Reglement dient den Belangen der Trachten beim Jodlerklub Heimelig Baar (JK Heimelig). Es regelt zudem die Führung und die Nutzung des Trachtenfonds. Grundlage dieses Reglements bilden Art. 9 und 21 der Vereinsstatuten.

II. Trachtenfonds

Art. 2 Geschichtliches

Ursprünglich führte der JK Heimelig einen Klavier- und Trachtenfonds. Das Fondsvermögen war bestimmt für das Stimmen des Klaviers im Probelokal und für die Beschaffung und den Unterhalt der Trachten.

In den aktuellen Probelokalen ist der JK Heimelig von Kosten für das Stimmen des Klaviers entbunden. Der Klavier- und Trachtenfonds mutierte deshalb zum Trachtenfonds.

Art. 3 Sinn und Zweck

¹ Der Trachtenfonds dient ausschliesslich den Trachten der Aktivmitglieder des JK Heimelig. Aus dem Trachtenfonds können im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen die Kosten für die Beschaffung neuer und die Ersatz-Beschaffung ausgedienter Männertrachten sowie Unterhalt und Pflege der persönlichen Frauentrachten bezahlt werden. Aus dem Trachtenfonds können Vorschüsse für den Kauf von Frauentrachten geleistet werden.

² Das Fondsvermögen steht im Eigentum des JK Heimelig. Es ist gebunden und kann nicht für andere Zwecke eingesetzt werden.

Art. 4 Äufnung des Trachtenfonds

Der Trachtenfonds wird wie folgt geäufnet:

- Durch die laufenden Zinsen des Trachtenfonds-Vermögens
- Durch die an der Vereins-Hauptversammlung beschlossenen Einlagen aus der Vereinskasse
- Durch ausdrücklich für den Trachtenfonds bestimmte Beiträge von Gönnern

III. Tracht

Die Tracht der Männer

Art. 5 Tracht

¹ Die vom JK Heimelig zum 100-Jahr-Jubiläum 2019 abgegebene neue Männertracht besteht aus:

- 1 Mutz
- 1 Hose
- 1 Hosengurt
- 2 Jodlerhemden
- 2 Manschettenknöpfe
- 1 Jodlerknopf
- 1 Hut

² Dazu gehören zwingend: Schwarze Schuhe und schwarze, wadenhohe Socken, was vom Klub nicht abgegeben wird, sondern Sache des einzelnen Mitgliedes ist.

Art. 6 Abgabe

¹ Die Tracht wird jedem Neumitglied bei Aufnahme in den Klub abgegeben.

² Ist eine Tracht im Bestand, soll nach Möglichkeit keine neue angeschafft werden, es sei denn, die notwendigen Änderungen sind nicht möglich oder zu aufwändig.

³ Übernimmt ein Mitglied beim Eintritt eine bereits getragene Tracht, ist deren Zustand vom Materialverwalter zu protokollieren.

Art. 7 Anschaffung

- ¹ Ist für ein Neumitglied keine oder keine passende Tracht am Lager, wird beim Modehaus Schuler, Rothenthurm, oder bei einem anderen Trachtenschneider eine solche bestellt.
- ² Fahrspesen zum Massnehmen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- ³ Der Vorstand entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über erforderliche Anschaffungen für Neumitglieder und einzelne Ersatzbeschaffungen ausgedienter Trachten bzw. Trachten-Bestandteile für bestehende Mitglieder.

Art. 8 Besitzverhältnis

Der JK Heimelig ist Eigentümer der Männertrachten gemäss Art. 5 Abs. 1 dieses Reglements.

Art. 9 Sorgfaltspflicht

- ¹ Das Mitglied verpflichtet sich, der Tracht gebührend Sorge zu tragen, sie zu pflegen und fachgemäss zu reinigen. Es ist darauf zu achten, dass die Tracht immer ordnungsgemäss getragen wird.
- ² Die Tracht darf nur an Anlässen getragen werden, welche der Vorstand bestimmt.
- ³ Am Hut der Männertracht werden keine Festabzeichen angebracht.
- ⁴ Das Festabzeichen des aktuellen Jodlerfestes wird beim Mann am Mutz an der linken Brusttasche getragen. Ebenso die Ehrenabzeichen wie z.B. Veteranenabzeichen.

Art. 10 Haftung

Die Mitglieder haften persönlich für jegliche Beschädigungen und den Verlust der Tracht oder von Einzelteilen.

Art. 11 Rückgabe

- ¹ Tritt ein Mitglied beim JK Heimelig aus, muss die Tracht frisch chemisch gereinigt dem Materialverwalter zurückgegeben werden. Der Materialverwalter protokolliert den Zustand der Tracht. Der Vorstand entscheidet, ob für Instandsetzungen oder Ersatz eine Entschädigung verlangt werden muss.
- ² Der Vorstand bewertet die Tracht aufgrund der Tragezeit und des Allgemeinzustandes. Er kann eine Fachperson beiziehen.

Die Tracht der Frauen

Art. 12 Die Tracht

- ¹ Weibliche Klubmitglieder haben ihre eigene Tracht. Diese soll dem schweizerischen Kulturgut entsprechen. Der Vorstand entscheidet, ob die Tracht eines neueintretenden weiblichen Klubmitglieds die Anforderungen erfüllt, oder nicht.
- ² Trachtenbluse, Trachtenschürze und wärmender Überwurf der Frauentrachten sollen einheitlich oder zumindest ähnlich sein. Der Vorstand entscheidet, ob Trachtenteile anzupassen oder anzuschaffen sind. Entsprechende Kosten trägt der JK Heimelig.

Art. 13 Besitzverhältnis

Die Tracht gehört dem Klubmitglied und ist nicht Eigentum des JK Heimelig.

Art. 14 Zuschüsse für die Pflege der Tracht

- ¹ Das Mitglied verpflichtet sich, der Tracht gebührend Sorge zu tragen, sie zu pflegen und fachgemäss zu reinigen. Es ist darauf zu achten, dass die Tracht immer ordnungsgemäss getragen wird.
- ² Anfallende Kosten bis CHF 200.00 pro Jahr für die Pflege und Instandhaltung der Tracht können vom JK Heimelig aus dem Trachtenfonds beglichen werden.
- ³ Der Blumenschmuck (Rosenkopf) für Auftritte an speziellen Anlässen wird aus der Vereinskasse bezahlt.

Art. 15 Erwerb von Frauentrachten durch den JK Heimelig

¹ Weibliche (neue) Aktivmitglieder können beim Vorstand die Anschaffung einer Tracht beantragen, worüber der JK Heimelig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entscheidet. Erwirbt der JK Heimelig eine Frauentracht, so bleibt diese Eigentum des JK Heimelig. Die Kosten werden bis zum Preis der Männertracht von CHF 1'600.00 vom Verein vorgeschossen. Die Differenz wird beim Kauf von der Jodlerin bezahlt.

² Bei ihrem Austritt übernimmt die Jodlerin die Tracht vom JK Heimelig in ihr Eigentum. Sie verpflichtet sich, die vom Verein vorgeschossenen Kosten je nach Tragezeit wie folgt zurückzuerstatten:

- weniger als 1 Jahr 100%
- 1 - 2 Jahre 90%
- 2 - 3 Jahre 80%
- 3 - 4 Jahre 70%
- 4 - 5 Jahre 60%
- 5 - 6 Jahre 50%
- 6 - 7 Jahre 40%
- 7 - 8 Jahre 30%
- 8 - 9 Jahre 20%
- 9 - 10 Jahre 10%
- mehr als 10 Jahre 0%

1 Jahr wird mit 12 Monaten gerechnet.

³ Für die Sorgfaltspflicht und Haftung der Frauentrachten sind die Bestimmungen zu den Männertrachten entsprechend anwendbar.

IV. Zusatzbekleidung

Art. 16 Zusätzlich abgegebene Kleidungsstücke

¹ Jedem weiblichen und männlichen (neuen) Aktivmitglied werden folgende Kleidungsstücke abgegeben:

- 2 Polo-Shirts
- 1 Wind-/Regenjacke bestehend aus
 - Aussenjacke
 - Innenjacke

Diese Kleidungsstücke sind mit dem Vereinslogo versehen.

² Bezüglich Besitzverhältnis, Sorgfaltspflicht, Haftung und Rückgabe sind die Bestimmungen zu den Männertrachten entsprechend anwendbar.

V. Neuanschaffung

Art. 17 Künftige Neuanschaffung der Tracht

Eine Neuanschaffung der Männertracht für alle Aktivmitglieder ist nach entsprechendem Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu genehmigen.

VI. Verwaltung und Rechnungslegung

Art. 18 Verwaltung und Rechnungslegung

- ¹ Der Vorstand bestimmt einen Materialverwalter aus den eigenen Reihen.
- ² Der Materialverwalter führt Buch über vorrätige und abgegebene Trachten und zusätzliche Kleidungsstücke. Er protokolliert deren Zustand bei der Abgabe und Rücknahme gemäss Art. 5-6, 16 und 11 des Reglements. Er verwaltet die Zustands-Protokolle.
- ³ Der Materialverwalter führt Buch über vom JK Heimgelig erworbene Frauentrachten gemäss Art. 15 des Reglements.
- ⁴ Die Rechnungsführung für den Trachtenfonds obliegt dem Vereinskassier.
- ⁵ Der Vereinskassier hat an jeder Hauptversammlung Rechenschaft über den Trachtenfonds abzulegen.

VII. Reglements-Anpassungen

Art. 19 Reglements-Anpassungen

Änderungen des Trachten-/Trachtenfonds-Reglements können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung des JK Heimgelig beschlossen werden.

VIII. Auflösung

Art. 20 Auflösung

Der Trachtenfonds kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung des JK Heimgelig zugunsten der Vereinskasse aufgelöst werden.

Dieses Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 22. Februar 2019 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Jodlerklub Heimgelig Baar

Der Präsident:



Alfons Birbaum

Die Aktuarin:



Wilma Bühler

Baar, 23. Februar 2019